

China Asset Management (Hong Kong) Limited

Hong Kong

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

ChinaAMC - CSI 300 Index ETF Anteilklasse HKD Counter (ISIN: HK0000123577)

für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in HKD)		Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:				
- Ausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 24. Juli 2015 gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 16. Juli 2015		0,3728	0,3728	0,3728
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,4171 ¹⁾	0,4171 ¹⁾	0,4171 ¹⁾
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,4171 ¹⁾	0,4171 ¹⁾	0,4171 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,5665 ¹⁾	0,5665 ¹⁾	0,5665 ¹⁾
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,5665 ²⁾	0,5665 ²⁾	0,5665 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,9836 ³⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,5665	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,4171	0,0000

bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,9836 ⁴⁾	0,9836 ⁴⁾	0,9836 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,5665	0,5665	0,5665
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,4171	0,4171	0,4171
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,9836 ⁴⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,5665	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,4171	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigte Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4171 ⁵⁾	0,4171 ⁵⁾	0,4171 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,4171	0,4171	0,4171
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4171	0,4171	0,4171

	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,4171	0,4171	0,4171
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,1044 ⁴⁾	0,1044 ⁴⁾	0,1044 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0601	0,0601	0,0601
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0443	0,0443	0,0443
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,1044 ⁴⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0601	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,0443	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,4334	-0,4334	-0,4334
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-0,4776	-0,4776	-0,4776
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0443	0,0443	0,0443
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	-0,4340	-0,4340	-0,4340

Geschäftsjahre

- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-0,4783	-0,4783	-0,4783
- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0443	0,0443	0,0443
Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- 2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.
- 3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
- 4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
- 5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 um HKD 0,5665 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

ChinaAMC - CSI 300 Index ETF Anteilklasse RMB Counter (ISIN: HK0000110269)
für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

(alle Angaben je 1 Anteil und in RMB)

Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
--------------------	---------------------------------------	--------------------------

Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:

	- Ausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag) mit Zahltag 24. Juli 2015 gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 16. Juli 2015	0,3000	0,3000	0,3000
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Zwischenausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,3356 ¹⁾	0,3356 ¹⁾	0,3356 ¹⁾
aa)	In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,3356 ¹⁾	0,3356 ¹⁾	0,3356 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4558 ¹⁾	0,4558 ¹⁾	0,4558 ¹⁾
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,4558 ²⁾	0,4558 ²⁾	0,4558 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG; 100 %	-	0,7914 ³⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,4558	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,3356	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,7914 ⁴⁾	0,7914 ⁴⁾	0,7914 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,4558	0,4558	0,4558

	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,3356	0,3356	0,3356
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,7914 ⁴⁾	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,4558	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,3356	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3356 ⁵⁾	0,3356 ⁵⁾	0,3356 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,3356	0,3356	0,3356
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3356	0,3356	0,3356
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,3356	0,3356	0,3356
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0840 ⁴⁾	0,0840 ⁴⁾	0,0840 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0484	0,0484	0,0484
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0356	0,0356	0,0356
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0840 ⁴⁾	0,0000

	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0484	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	-	0,0356	0,0000
cc)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist (fiktive ausländische Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,3487	-0,3487	-0,3487
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-0,3843	-0,3843	-0,3843
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0356	0,0356	0,0356
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	-0,3492	-0,3492	-0,3492
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-0,3848	-0,3848	-0,3848
	- davon per Ausschüttung vom 16. Juli 2015	0,0356	0,0356	0,0356
	Nachrichtlich: den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG in der am 23. Dezember 2013 anzuwendenden Fassung nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.
- 2) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2015 als zugeflossen.
- 3) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

- 4) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
- 5) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2016 um RMB 0,4558 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Jahresbericht der ChinaAMC CSI 300 Index ETF für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr liegt in deutscher Sprache am Sitz der China Asset Management (Hong Kong) Limited, Bank of China Tower, 1 Garden Road, Central, Hong Kong zur Einsicht zur Verfügung.

Hong Kong, den 27. April 2016

China Asset Management (Hong Kong) Limited

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- ChinaAMC - CSI 300 Index ETF Anteilklasse HKD Counter (ISIN: HK0000123577)
- ChinaAMC - CSI 300 Index ETF Anteilklasse RMB Counter (ISIN: HK0000110269)

An China Asset Management (Hong Kong) Limited, Bank of China Tower, 1 Garden Road, Central, Hong Kong

Die China Asset Management (Hong Kong) Limited (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des vorläufigen Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 27. April 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft